



Willi-Hörter-Platz 1
56068 Koblenz

18.02.2021

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
2021/27

Anfrage nach dem LTranspG

Ansprechpartner/in:

Muhammed Koc
Büro des
Oberbürgermeisters/Ratsbüro

ratsbuero@
stadt.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbeihilfe)

Fon: 0261 129 - 1224

Fon zentral: 0261 129 - 0

Fon zentral aus Koblenz: 115

Fax: 0261 129 - 9998

www.koblenz.de

Info Bushaltestelle/Linie:

www.bus.koblenz.de

Ihre Anfrage zu den Videoüberwachungsanlagen der Stadt Koblenz beantworten wir Ihnen wie folgt:

Zu den Fragen 1 - 4:

Die Stadt Koblenz betreibt aktuell 11 Anlagen zur Videoüberwachung von Zugängen zu Gebäuden. Die Videoüberwachung dient überwiegend dem Schutz des Eigentums/ Besitzes der Stadt Koblenz, insbesondere zur vorbeugenden Vandalismus-Bekämpfung sowie Dokumentation von Vandalismus und Diebstahl sowie zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen.

Sofern ein Objekt/ Gebäude durch die Stadt Koblenz videoüberwacht wird, sind die Kameras selbst in der Regel sichtbar und auf den Umstand der Videoüberwachung wird datenschutzkonform hingewiesen. Damit wird auch den Transparenzvorgaben Rechnung getragen.

Zu den Fragen 5 – 6:

Sofern auf städtischem Eigentum eine Videoüberwachung durch Dritte (z.B. Polizei) betrieben wird bzw. an städtischen Gebäuden Kameras Dritter installiert sind, sind diese i. S. d. DS-GVO datenschutzrechtlich verantwortlich.

Zur Frage 7:

Security-Management der Stadt Koblenz
Vertreten durch den Informationssicherheitsbeauftragten und den Datenschutzbeauftragten
Willi-Hörter-Platz 1
56068 Koblenz
Tel.: 0261/129-1017
E-Mail: security-management@stadt.koblenz.de

Allgemeine Information:

Zu dem Antrag auf Auskunft möchten wir aus dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) unter § 14 Abs. 1 Nr. 3 LTranspG Folgendes zitieren:

„Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform hat zu unterbleiben, soweit und solange der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform soll unterbleiben, soweit und solange (...)

... (Nr. 3) ... das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden, beeinträchtigen würde, (...)

Darüber hinaus heißt es in § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TranspG („Entgegenstehende andere Belange“) weiter:

„Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform hat zu unterbleiben, soweit

... (Nr. 1) ... Rechte am geistigen Eigentum oder an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden, ... (Nr. 2) ... durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter offenbart würden, (...)

Eine über dem freigegebenen Detailgrad (s. oben) liegende Veröffentlichung würde unseres Erachtens nach in die Sicherheitsbedürfnisse der Stadt Koblenz eingreifen.

Mit freundlichen Grüßen

